

*Le Vorort de l'Union suisse du Commerce et de l'Industrie<sup>1</sup>,  
au Chef du Département du Commerce, de l'Industrie et de l'Agriculture,  
A. Deucher*

L

Zürich, 22. Mai 1896

In Erledigung Ihrer Schreiben vom 7. und 12. April und vom 19. Mai<sup>2</sup> haben wir die Ehre, Ihnen über die Aufnahme zu berichten, die der von Japan vorgelegte Entwurf eines *schweizerisch-japanischen Handelsvertrags* bei den Interessenten des Handels- und Industriestandess gefunden hat.

Wir hatten in unserm confidentiellen Rundschreiben betont, dass die Schweiz kaum etwas anderes thun könne, als auf das Angebot eines blossen Meistbegünstigungsvertrags einzugehen, da ihr ja keinerlei passende Kampfmittel zu Gebote stehen, um auf Japan einen Druck auszuüben. Ferner hatten wir darauf aufmerksam gemacht, dass die Consulargerichtsbarkeit unhaltbar geworden sein dürfte, nachdem die wichtigsten Handelsstaaten, wie England, die Vereinigten Staaten und Deutschland, auf sie verzichtet haben.

Unsere Sektionen erklären sich denn auch, soweit sie am Verkehr mit Japan interessiert sind, und uns ihre Ansicht mitgetheilt haben, ausnahmslos mit Unterhandlungen auf der Grundlage der Meistbegünstigung einverstanden. Immerhin werden dabei noch einige Tarifwünsche geäussert, für den Fall, dass die Umstände es vielleicht doch erlauben würden, in dieser Richtung einen Versuch zu machen. Wir wollen nicht verfehlen, diese Wünsche — wenigstens als Symptome — dem Departement zur Kenntnis zu bringen.

Die Zürcherische Seidenindustrie-Gesellschaft<sup>3</sup> würde es sehr begrüessen, wenn es möglich wäre, den Ansatz für halbseidene Gewebe von 10% auf den gegenwärtigen Satz von 5% hinunterzudrücken. Schon bei dieser Belastung werde es der schweizerischen Fabrik von Jahr zu Jahr schwerer, mit der schon sehr erstarkten japanischen in halbseidenen Satins zu concurririen; letztere bedürfe deshalb keines stärkeren Schutzes als bisher.

Im Namen mehrerer Calicotweber, die gegenwärtig, wegen des flauen Gangs der Calicotindustrie, die Fabrikation billiger Wollgewebe aufgenommen haben, ersuchen sodann einige Vertreter der Wollindustrie um Herabsetzung des Wollwarenzolls auf 8, noch lieber auf 6%. Es handle sich um einen Wollartikel im Werth von 750—770 Fr. für 100 kg., der in grossen Mengen in Japan eingeführt werde, nachdem es gelungen sei, die deutsche und französische Concurrenz zurückzudrängen. Die schweizerische Warenstatistik gebe über diesen Verkehr

1. Signé par C. Cramer-Frey, président et Sprecher, II<sup>ème</sup> secrétaire.

2. Ces lettres ne sont pas reproduites.

3. En annexe 1 au présent document est reproduit un rapport de l'Association zurichoise de l'industrie de la soie.

nur unvollständig Auskunft, indem ein grosser Theil davon auf Rechnung der Exporthäfen — Marseille, Venedig und Triest — gebucht werde.

Ungern sehen einige Sektionen die Aufhebung der Consulargerichtsbarkeit. «Erfahrungen» — sagt die Zürcherische Seidenindustrie-Gesellschaft, deren Mitglieder vielfach geschäftliche und persönliche Verbindungen in Japan haben — «lassen die Rechtsprechung der japanischen Gerichte in einem eigenthümlichen Lichte erscheinen». Noch schärfer lässt sich die Association commerciale et industrielle genevoise vernehmen:

«Des renseignements anciens et récents, de source absolument sûre, nous font craindre que la situation de nos ressortissants au Japon deviendra intenable lorsqu'ils seront à la merci des tribunaux indigènes, de l'impartialité desquels l'on a de bonnes raisons de douter, et qui seront avant tout les instruments d'un chauvinisme sans bornes. Les commerçants suisses établis au Japon sont unanimes à déclarer que leurs concurrents japonais ne leur laisseront ni paix ni trêve et que, disposant des tribunaux, ils auront vite fait de leur rendre l'existence impossible... Ce n'est donc, pensons-nous, qu'à la dernière extrémité que la Suisse devrait consentir à apposer sa signature au bas d'un traité abolissant pour ses nationaux sa propre juridiction et la remplaçant par celle des juges indigènes.»

Die Association ist der Ansicht, die Frage der Aufhebung der Consulargerichtsbarkeit sei nicht gelöst, so lange Frankreich und Russland nicht zugestimmt hätten.<sup>4</sup> Dem voreiligen Verzicht Englands sei nicht zu trauen; vermuthlich rechne es auf die Wahrscheinlichkeit politischer Verwicklungen, die ihm noch vor dem Ablauf des gegenwärtig gültigen Vertrages erlauben würden, ihm ungelegene Bestimmungen des neuen abzuändern. Ausserdem stünden den Seemächten für den Fall ungerechter richterlicher Behandlung ihrer Angehörigen Pressionsmittel zur Verfügung, der Schweiz hingegen nicht. Es sollte daher die Stimmung Frankreichs erkundet und eventuell eine Verständigung mit ihm und den übrigen europäischen Staaten, die nicht gewillt wären, ihre Angehörigen der japanischen Rechtsprechung auszuliefern, über ein gemeinsames Vorgehen angestrebt werden.

Es schien uns angezeigt, diese Stimme ausführlicher zu Wort kommen zu lassen, da sie die Ansicht eines grossen Theils der in Japan niedergelassenen Landsleute wiedergeben dürfte. Dass wir selber trotzdem die Aufhebung der Consulargerichtsbarkeit für unvermeidlich halten, haben wir eingangs erwähnt.

In formeller Beziehung, und auch im Hinblick auf die etwas weitergehenden Zugeständnisse Japans im deutsch-japanischen Vertragsentwurf begrüssen wir lebhaft Ihre mit Schreiben vom 19. ds mitgetheilte Absicht, *den Verhandlungen* möglichst jene deutsche Redaction zu Grunde zu legen. Auch der Abschluss eines Consularvertrags, den Sie zu verlangen gedenken, wird um so mehr angebracht sein, als nach der Aufhebung der eigenen Gerichtsbarkeit die Stellung der Consuln wohl einer vertraglichen Sicherung bedürfen wird.

Da allem Anschein nach mit der Fortentwicklung der Industrie in Japan die Consumfähigkeit des Landes erheblich zunehmen, und daher auch der schweizerische Export in verschiedenen Artikeln eine Erweiterung erfahren wird —

---

4. *Annotation en marge du document*: Ist seither geschehen.

was auch eine unserer ostschweizerischen Sektionen speziell für die ihr am nächsten stehenden Waren, *Stickereien und Baumwollwaren*, vermuthet — so scheint uns der Austausch jener von Japan bereits zugesagten Erklärung besonders wichtig zu sein, *wonach beide Theile sechs Monate nach der Ratification der Verträge weitere Unterhandlungen über Tarifabmachungen beantragen können*. Die Anwendung des Generaltarifs, die für den Fall des Scheiterns solcher Unterhandlungen einzutreten hätte, kann sich doch wohl nur auf die nicht durch Tarifverträge mit andern Staaten gebundenen Artikel beziehen, und es würde das gegenseitige Meistbegünstigungsverhältnis einfach seinen Fortgang nehmen.

Damit sind wir mit der Besprechung des Entwurfs eines schweizerisch-japanischen Handelsvertrags zu Ende.<sup>5</sup>

#### ANNEXE I

##### *Zürcherische Seiden-Industrie-Gesellschaft<sup>6</sup> au Vorort de l'Union suisse du Commerce et de l'Industrie*

Abschrift

L

Zürich, 4. Januar 1895

Wie Ihnen bekannt, ist *Japan* im Begriffe, seine sämtlichen Verträge mit andern Mächten zu revidieren und hat zunächst mit England am 16. Juli 1894 einen neuen Handels- und Schifffahrtsvertrag abgeschlossen, der von beiden Staaten bereits am 25. August ratifiziert wurde und der von einem Einfuhrzolltarif begleitet ist, welcher für eine Reihe Artikel den bisherigen Werthzoll von 5% ganz wesentlich erhöht. Diesem Verträge sind ähnliche mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika und mit Italien gefolgt und werden in kurzer Frist andere auf der gleichen Basis mit den übrigen europäischen Staaten folgen. So ist uns z. B. bekannt geworden, dass die Preussische Regierung schon im Oktober v. J. gewisse deutsche Handelskammern um ihre Ansicht bezüglich handelspolitischer Verhandlungen mit Japan angegangen hat.

Wenn nun auch der Vertrag mit England selbst erst nach Ablauf von mindestens fünf Jahren nach der Unterzeichnung in Kraft treten wird, so hätten die in einem speziellen Protokoll niedergelegten Zolltarifbestimmungen schon einen Monat nach Austausch der Ratifikationen, also am 25. September 1894, in Kraft treten und für die nicht angeführten Waren ein japanischer Generalzolltarif in Anwendung kommen sollen. Praktisch wirksam können nun aber diese Bestimmungen, da England die Meistbegünstigung genießt, allerdings erst werden, wenn auch die Verträge mit den andern Mächten, in erster Linie mit Deutschland und Frankreich, revidiert sein werden, und wenn wir auch nicht zu beurtheilen in der Lage sind, wie sich diese Staaten zu den japanischen Forderungen stellen werden, so wollen wir doch nicht ermangeln, Sie heute schon darauf aufmerksam zu machen, wie stark unsere Industrie durch [*die im Vertrag mit*] England niedergelegte *Erhöhung des Einfuhrzolls auf Seiden- und Halbseidenwaren von 5% auf 15%*, berührt wird.

Diese Erhöhung würde die Ausfuhr *schwarzer halbseidener Satins* nach Japan — des einzigen Massenartikels der Seidenindustrie, ausser Sammet, der noch in grösseren Quantitäten nach diesem Lande ausgeführt werden kann — in schwerster Weise treffen. Aus dem beiliegenden statistischen Auszug<sup>7</sup>, der den offiziellen Daten der Handelskammer von Yokohama entnommen ist,

5. *A propos de ce projet de traité de commerce l'Union suisse du commerce et de l'industrie communique au DFCA le 8 juin 1896 un supplément d'information reproduit en annexe II au présent document.*

6. *Signé:* Der Präsident G. Siber. Der Sekretär E. Feer-Sieber.

7. *Non reproduit.*

22 MAI 1896

457

werden Sie ersehen, dass die Einfuhr von diesen schwarzen Halbseiden-Satins über diesen Hafen allein (welche sich in der Hauptsache zwischen schweizerischen und deutschen Fabrikanten theilt) eine ganz bedeutende ist, zugleich aber auch, wie sehr sie ohnehin seit mehreren Jahren unter dem stark gesunkenen Silberwerth leidet, in dem Grade, dass, während die Verkaufspreise in Dollars und Cents noch nie so hoch standen wie gegenwärtig, sie in europäischer Währung tiefer stehen als je! Die einheimisch japanische Produktion ist durch diese Sachlage schon so sehr begünstigt, dass eine Erhöhung des bisherigen 5%igen Zolls auf 15% die Einfuhr von Satins europäischer Provenienz in kurzer Zeit zum Stillstand bringen müsste. Wir bitten Sie daher dringend, zuständigen Ortes dahin zu wirken, dass schweizerischerseits dieser Erhöhung *nicht* zugestimmt werde, und wird der Erfolg hauptsächlich davon abhängen, dass man sich über diesen Punkt mit Deutschland ins Einvernehmen setzt, während Frankreich weniger in Betracht fällt, weil es in *diesem* Artikel weniger exportiert.

Die Schweiz, wie die andern kontinentalen Staaten, scheint uns um so mehr Grund zu haben, den Forderungen Japans nach Erhöhung der Einfuhrzölle energisch entgegenzutreten, als Japan, nach dem Vorausgang des Vertrages mit England, von ihnen die Aufhebung der Consularjurisdiktion und die Unterstellung ihrer Staatsangehörigen unter die japanische Jurisdiktion fordern wird.

Wir halten diese Forderung für unsere Landsleute für sehr bedenklich, nicht nur in Hinsicht auf ihre Rechtssicherheit, sondern auch weil dies sofort ihre Heranziehung zur Entrichtung von möglicherweise sehr drückenden Staatssteuern zur Folge haben wird, ein Punkt, der unseres Wissens noch von keiner Seite beachtet worden ist. Wenn daher diese Forderung auch mit allen Kräften zu bekämpfen sein wird, so fürchten wir doch, dass sie, wie dies von England geschehen, schliesslich zugestanden werden muss. Die Eröffnung Japans für den fremden Handel — die uns in manchen Beziehungen gar nicht einmal wünschenswerth erscheint — bildet aber *keine genügende* Gegenleistung für eine so bedeutende Concession unsererseits und deshalb sind wir um so berechtigter, von Japan wenigstens einen günstigen Zolltarif zu fordern.

So weit unsere Industrie in Betracht kommt, müssen wir auch aus dem Grunde noch ganz speziell gegen eine Erschwerung unseres Exportes energisch Stellung nehmen, weil die einheimisch japanische Fabrik von Seidenstoffen, durch einen erheblichen Ausfuhrzoll auf Rohseide und ungemein billige Arbeitskräfte in höchstem Grade begünstigt, heute schon derart für den Export arbeitet, dass sie geradezu eine Gefahr für die europäische Fabrik bildet.

Andere schweizerische Artikel, die für Japan in Frage kommen, sind: bedruckte baumwollene Stoffe und Mouchoirs, Mousseline de laine, Anilinfarben, Uhren und Maschinen.

Angesichts der Bereitwilligkeit, mit welcher England, die Vereinigten Staaten und Italien sich den einseitigen japanischen Forderungen unterzogen und ihre alten vortheilhaften Verträge preisgegeben haben, glauben wir nicht, dass die Schweiz die Frage an sich herantreten lassen darf, sondern sich heute schon über den Gegenstand mit Deutschland und Frankreich zu verständigen suchen muss, da sie allein ja absolut nichts ausrichten könnte.

## ANNEXE 2

*Le Vorort de l'Union suisse du Commerce et de l'Industrie*<sup>8</sup>  
*au Chef du Département du Commerce, de l'Industrie et de l'Agriculture, A. Deucher*

L

Zürich, 8. Juni 1896

Als Nachtrag zu unserem Schreiben vom 22. Mai betreffend einen *Handelsvertrag mit Japan* beehren wir uns, Ihnen die seither eingegangenen Mittheilungen der Société intercantonale des industries du Jura zur Kenntnis zu bringen. Sie schreibt u. a.:

---

8. *Signé*: Sprecher, II. Sekretär.

«Il nous semble cependant qu'il n'y a pas lieu de la part de la Suisse d'aller trop au devant des prétentions japonaises, mais plutôt de chercher à obtenir certaines concessions parfaitement justifiées, car le Japon demande trop pour lui et en réalité ne cède rien en échange.

Nous savons en effet que nos compatriotes établis dans ce pays n'estiment pas que la liberté qui serait accordée aux Européens de pouvoir voyager et s'établir dans l'intérieur du Japon constitue une compensation suffisante à la renonciation de leur part au principe de l'exterritorialité, renonciation qu'ils n'envisagent qu'avec une grande méfiance et de justes préoccupations.

... Mais comme ces Etats ont probablement négligé de s'occuper de l'article si important pour la Suisse des *montres de poche*, vu que l'importation au Japon est presque exclusivement d'origine suisse c'est tout particulièrement sur ce point qu'il y aurait lieu d'attirer l'attention de nos négociateurs.

Lors de la Conférence de Tokio en 1886 les droits sur les montres de poche qui sont actuellement de 5% ad valorem sur toutes les catégories, avaient été fixés malgré l'opposition du représentant de la Suisse à 10% ad valorem sur les montres argent et 20% sur les montres or.

Quoique nous craignons qu'il ne soit pas possible de faire modifier sensiblement ces bases il y a lieu cependant de le tenter, et pour cela, comme nous ne pourrions certainement pas éviter une révision de notre traité actuel, nous estimons qu'il y a lieu pour la Suisse de réclamer en premier lieu le traitement de la nation la plus favorisée; puis, si le Japon ne consent pas à conclure une convention douanière spéciale avec notre pays, de chercher à obtenir du gouvernement français, qui n'est pas encore lié par un traité avec le Japon, qu'il réclame une taxation modérée pour les montres de poche...

Le Conseil de commerce du Locle... insiste pour obtenir du gouvernement japonais qu'il abaisse de 20% à 10% de leur valeur les montres or, argent et métal, ainsi que les parties détachées de l'horlogerie.»